

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Bauordnung für die Stadtgemeinde Oldenburg i. O.

Oldenburg i. O., 1935

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: N: 07-6985

Abschnitt III. [§ 33. Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Gebäuden]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902748](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902748)

Abchnitt III.

§ 33.

Schutzmaßnahmen bei der Ausführung von Gebäuden

1. Für gewissenhafte Befolgung der Bauvorschriften, besonders dafür daß die Ausführung eines Baues überall nach den Regeln der Baukunst und aus zweckentsprechenden haltbaren Baustoffen erfolgt, sowie dafür, daß alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, ist der Bauleiter verantwortlich.
2. Als Bauleiter wird angesehen:
 - a) Bei solchen Bauausführungen, die der Genehmigung bedürfen oder anzeigepflichtig sind, der im Genehmigungsantrage oder der Anzeige als Bauleiter bezeichnete Bau Sachverständige,
 - b) bei Bauausführungen, die ohne vorherige Anzeige vorgenommen werden dürfen, der Bauherr.
3. Baugerüste und Bauzäune müssen den hierfür erlassenen Vorschriften entsprechen.
4. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen alsbald nach ihrer Verlegung, Treppen oder sonstige Oeffnungen nach den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sicher zu überdecken, zu umfriedigen oder unzugänglich zu machen.
5. Bei Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zu deren Sicherheit notwendigen Vorkehrungen zu treffen (Ausführung der Grundmauer in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterfangen der Mauern anstoßender Gebäude und dergleichen).
6. Bei Frostwetter unter 30 Celsius ist das Mauern einzustellen, frisch hergestelltes Mauerwerk ist abzudecken.
7. Als Unterkunft für die Arbeiter müssen bei Neubauten, größeren Umbauten und Abbrucharbeiten wind- und wetterdichte Baubuden oder gleichwertige andere Räume zur Verfügung gestellt werden, die mit trockenem Fußboden, Fenstern, Tischen und Bänken zu versehen sind und deren lichte Höhe durchschnittlich wenigstens 2,20 m beträgt. In der kalten Jahreszeit, vom 1. Oktober bis zum 1. April, müssen die Baubuden usw. mit einer Heizungsanlage versehen werden, die außer zur Durchwärmung des Raumes auch zur Erwärmung von Speisen geeignet ist. Die Grundfläche der Unterkunftsräume muß wenigstens 7,5 qm betragen. Diese Grundfläche ist ausreichend bis zu 10 Personen, die auf einer oder mehreren benachbarten Baustellen eines Arbeitgebers dauernd beschäftigt sind. Für jede weitere Person ist die Grundfläche um 0,75 qm zu vergrößern. Ob Baubuden oder andere Räume bereitzustellen sind, entscheidet in Streitfällen die Baupolizeibehörde.

Diese Bestimmungen gelten:

 - a) bei Hochbauten überhaupt,
 - b) bei Tiefbauten, wenn an einer Stelle des Baues mehr als 5 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.Schwimmende Unterkunftsräume brauchen nicht die volle lichte Höhe von 2,20 m zu haben.
8. Für je 25 Personen muß ein Abort vorhanden sein. Die Aborte müssen wind- und wetterdicht und in ausreichender Entfernung von der Baubude angelegt werden. Sie müssen so eingerichtet sein, daß man nicht hineinschauen kann. In den dichter bebauten Stadtteilen müssen Kübel, die regelmäßig auszuwechseln sind, aufgestellt werden. Die Kübel sind durch Sitz- und Stoßbretter völlig zu verdecken. Bei freier und entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden. In jedem Stockwerk eines Baues, in dem Arbeiter tätig sind, muß ein Urin-Eimer aufgestellt werden, der täglich in einwandfreier Weise zu entleeren ist.
9. In Räumen, in denen offene Koksfeuer brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksforbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

10. Vom 1. November bis zum 15. März dürfen Stuckateur-, Ofen-
seher- und Malerarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt
werden, wenn in den Räumen, in denen gearbeitet wird, Türen
und Fenster angebracht oder die Tür- oder Fensteröffnungen we-
nigstens vorläufig geschlossen sind.
11. Für die Beschaffenheit der Baugerüste gelten die Vorschriften der
zuständigen Berufsgenossenschaft.

Ab schnitt IV.

§ 34.

Abbruch von Gebäuden, Bau fälligkeit.

1. Spätestens eine Woche vor dem Abbruch eines Gebäudes ist der
Baupolizeibehörde zur Erteilung der Abbruchserlaubnis (Abbruchs-
schein) schriftlich Anzeige zu machen.
2. Die Anzeige muß enthalten:
 - a) Genaue Bezeichnung des Gebäudes und einen Lageplan, in dem
die abzubrechende Bauanlage gelb zu kennzeichnen ist.
 - b) Name, Stand und Bohnung des Abbruchsunternehmers.
3. Sind nach Urteil der Baupolizeibehörde Gebäude oder deren Teile
so verfallen, daß Einsturz oder eine Gefahr für Menschen oder
benachbarte Grundstücke oder eine Beeinträchtigung des öffentlichen
Verkehrs oder ein öffentliches Vergernis zu befürchten ist, so ist
der Eigentümer zur sofortigen Instandsetzung oder, falls eine
gründliche Instandsetzung nicht ausführbar ist, zum Abbruch der
Anlage verpflichtet. Kommt der Eigentümer einer schriftlichen Auf-
forderung hierzu innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die
Baupolizeibehörde berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die In-
standsetzung vornehmen oder die Anlage zwangsweise beseitigen
zu lassen.

Ab schnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 35

Vorhandene bauliche Anlagen.

1. Die Baupolizeibehörde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Ge-
bäude in dem Zustand erhalten werden, der bei ihrer Errichtung
der Bauordnung entsprach.
2. Weitere Bebauung der Grundstücke darf auch für die vorhandenen
Bauten nicht Zustände verursachen, die den Vorschriften dieser Bau-
ordnung widersprechen.
3. Für bauliche Arbeiten, die einzeln oder zusammen genommen ein
vorhandenes Gebäude ganz oder teilweise erheblich umgestalten oder
vergrößern, gilt diese Bauordnung ebenfalls. Die Baugenehmigung
kann auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die
durch den Umbau oder die Erweiterung an sich nicht berührten
Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung wider-
sprechen, mit ihr in Uebereinstimmung gebracht werden.
4. Bei baulichen Anlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals
gültigen baupolizeilichen Bestimmungen entsprachen und bei Bauten,
die nach genehmigten Bauplänen bereits begonnen sind, werden
etwa nicht beachtete Bestimmungen dieser Bauordnung nur dann
durchgeführt, wenn wichtige Gründe der öffentlichen Sicherheit und
Gesundheit es nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde notwendig
machen.

§ 36.

Veränderung der Grundstücksgrenzen.

Werden durch Veränderung der Grenzen bebauter Grundstücke Ver-
hältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieser Bauordnung zuwider-
laufen, so sind die betr. Gebäude oder Gebäudeteile einschl. der Entwässerungsanlagen entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.